

DIE REICHWEITE STAATLICHER RECHTSPRECHUNG AUF DEM LANDE IM FRANKOPHONEN WESTAFRIKA¹

Von GERD SPITTLER

I

In der Kolonialzeit und heute versuchte man, durch neue Gesetze zum Boden- und Familienrecht einen Strukturwandel auf dem Land zu initiieren. So wurden schon während der Kolonialzeit einige zögernde Ansätze zu einer Modernisierung des Familienrechts in Französisch-Westafrika unternommen. Eine Verordnung aus dem Jahre 1939 limitierte das Heiratsalter nach unten (für Mädchen 14, für Jungen 16 Jahre) und machte die Eheschließung von der Zustimmung beider Partner abhängig. Eine Verordnung von 1951 wiederholte diese Bestimmung und führte außerdem eine Begrenzung der Höhe des Brautpreises ein. Beide Verordnungen blieben nach Ansicht aller Kenner völlig wirkungslos.

Seit der Unabhängigkeit haben vor allem Mali, Guinea und die Elfenbeinküste das traditionelle Familienrecht in wesentlichen Punkten geändert. Die neue Gesetzgebung nimmt die Bestimmungen der Kolonialzeit wieder auf, geht aber teilweise wesentlich darüber hinaus durch Einführung der standesamtlichen Trauung, Verbot der Polygamie und des Brautpreises und der Neufassung des Scheidungsrechtes. Juristen erwarten von der neuen Gesetzgebung das Ende der afrikanischen Großfamilie. Ein bekannter Jurist spricht in einer Titelüberschrift vom „*Requiem pour la famille africaine*“². Häufig wird die Türkei der 20er Jahre als historisches Vorbild für eine revolutionäre Zivilgesetzgebung herangezogen³. Gerade die Türkei bietet aber ein deutliches Beispiel dafür, wie gesetzliche Reformen, bei denen der gesellschaftliche Kontext nicht berücksichtigt wird, weitgehend wirkungslos bleiben. Das von der Schweiz übernommene neue Zivilrecht der Türkei (1925) blieb auf dem Land ein toter Buchstabe⁴. Mit Recht stellt daher Salacuse im Zusammenhang mit der Modernisierung des Rechts im frankophonen Afrika die Frage, ob es sich hier nicht eher um Phantastereien als um eine Revolution handle⁵. Ob eine neue Gesetzgebung sozialen Wandel auf dem Land initiieren kann, hängt wesentlich von der Praxis der Rechtsprechung und der damit verknüpften Interessen ab. Grundsätzlich stellt sich dabei in Afrika das Problem der Vollstreckbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche. Die außerordentliche Armut der Bauern macht es in den meisten Fällen unmöglich, finanzielle Ansprüche (z. B. Schulden, Rückzahlung des Brautpreises) durchzusetzen. Gerichte üben daher nur eine geringe Attraktivität aus und haben vorwiegend schlichtende Funktionen. In dieser Funktion müssen sie aber mit anderen Instanzen ohne Sanktionskompetenz und mit Privatpersonen konkurrieren. Unter diesen Bedingungen ist es unwahrscheinlich, daß sozialer Wandel durch neue Gesetze initiiert werden kann.

1 Modifizierte Fassung eines Vortrags, der im Rahmen eines von Prof. Jescheck und Frau Dr. Huber geleiteten Seminars im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg gehalten wurde.

2 Decottignies, R.: *Requiem pour la famille africaine*, in: *Annales Africaines* 1965, S. 251–286.

3 David, R.: *La refonte du code civil dans les Etats africains*, in: *Annales Africaines* 1962, S. 160–170, 163. Gulphe, P.: *Réflexions sur la législation guinéenne en matière de mariage*, in: *Annales Africaines* 1969, S. 89–100, 89.

Levasseur, A.: *The Modernization of Law in Africa with Particular Reference to Family Law in the Ivory Coast*, in: Foster, P./Zolberg, A., *Ghana and the Ivory Coast*, Chicago 1971, S. 151–166, 152.

4 Steinhaus, K.: *Soziologie der türkischen Revolution*, Frankfurt 1969, S. 118.

5 Salacuse, J.: *Modernisation des droits en Afrique francophone: Fantaisie ou révolution*, in: *Revue congolaise d'administration* 1969, S. 13–20.

Das staatliche Interesse an der Rechtsprechung wird durch zwei Gesichtspunkte bestimmt: Sicherung der politischen Loyalität, Durchsetzung der eigenen ökonomischen Ansprüche. Der Mangel an ausgebildetem Verwaltungs- und juristischem Personal verlagert faktisch die Rechtsprechungskompetenz auf Häuptlinge und Privatpersonen. Der Staat kontrolliert die Rechtsprechung nur insoweit, als dies für die Sicherung der politischen Loyalität und sein fiskalisches Interesse notwendig ist. Er versucht die Sanktionskompetenz zu monopolisieren und richtet seine Aufmerksamkeit besonders auf politische Delikte. Ebenso wichtig ist die direkte Durchsetzung seiner ökonomischen Ansprüche (Steuern, Prästationen) und die Erhaltung der Steuerkraft der Bevölkerung. Im übrigen aber lässt er die Bevölkerung ihre Probleme selber regulieren und bekräftigt seine politische Autorität lediglich als oberste Schlichtungsinstanz.

Wir untersuchen im folgenden den gesellschaftlichen Kontext der Rechtsprechung im kolonialen Französisch-Westafrika (II) und in der unabhängigen Republik Niger (III). Zunächst sind einige Begriffe zu präzisieren. Von „Gericht“ sprechen wir im folgenden, wenn eine staatlich anerkannte Rechtsprechungskompetenz mit einer formalen Prozedur und mit Sanktionskompetenzen verbunden ist. Liegt eine staatlich anerkannte Rechtsprechungskompetenz vor, ohne daß ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben oder eine Sanktionskompetenz gegeben ist, dann sprechen wir von „Rechtsinstanzen“ oder kurz „Instanzen“.

II

Von entscheidender Bedeutung für das Verständnis der Rechtssituation in Westafrika ist die Unterscheidung zwischen traditionalem und modernem Recht. Zu Beginn der Kolonialzeit unterschied man zwischen *justice indigène* und *justice française*, nach dem Zweiten Weltkrieg zwischen *justice de droit local* und *justice française*, seit der Unabhängigkeit schließlich zwischen *justice traditionnelle* und *justice moderne*. Inhaltlich handelte es sich aber jeweils um die gleichen Unterscheidungen. Im einen Fall meinte man das afrikanische Gewohnheitsrecht, im anderen das französische Gesetzesrecht. Französisches Recht galt dabei nicht nur für die in Französisch-Westafrika residierenden Europäer, sondern auch für die kleine Zahl von Afrikanern, die den Status eines französischen Bürgers (*citoyen français*) besaßen. Diese Gruppe bildete aber weniger als ein Prozent der Bevölkerung. Für die große Masse der Bevölkerung galt dagegen das Eingeborenenrecht. 1946 wurde der *Code Pénal Français* allgemein verbindlich gemacht und damit die Gültigkeit der Eingeborenenjustiz im Strafrecht aufgehoben. Im Zivilrecht bestand das duale Rechtssystem weiter und wurde auch durch die Unabhängigkeit der afrikanischen Länder nicht beseitigt. Bisher hat kein Staat ein einheitliches Rechtssystem im Zivilrecht geschaffen, allenfalls Teile (z. B. das Familienrecht) einheitlich kodifiziert.

Dem dualen Recht entsprach auch ein dualer Instanzenzug. Während für das französische Recht nach französischem Vorbild organisierte Gerichte zuständig waren, gab es für das Eingeborenenrecht spezielle Gerichte. Während der Kolonialzeit bestanden ständig Auseinandersetzungen darüber, ob die traditionelle Rechtsprechung in den Händen von Häuptlingen, europäischen Kolonialbeamten oder professionellen Richtern liegen sollte. Sowohl im englischen wie im französischen Kolonialsystem spielten die Häuptlinge eine wichtige Rolle. Im französischen System wurde allerdings ihre Eigenständigkeit sehr viel stärker eingeschränkt. Sie bekamen den

Platz auf der untersten Stufe der kolonialen Verwaltungshierarchie zugewiesen. Die niedrigste Stufe bildeten dabei die Dorfhäuptlinge (*chefs de village*). Darüber stand der Kantonshäuptling (*chef de canton*), der wiederum dem untersten französischen Verwaltungsbeamten (*chef de subdivision*) unterstellt war. Die Häuptlinge wurden teilweise aus Familien gewählt, die einen traditionellen Anspruch auf dieses Amt hatten, vielfach wurden aber auch besonders loyale Anhänger der Franzosen ernannt, die keinerlei traditionelle Legitimität besaßen.

Die offizielle Stellung der Häuptlinge in der Rechtsprechung war zu verschiedenen Zeiten außerordentlich verschieden, doch läßt sich tendenziell sagen, daß ihr Einfluß immer mehr abgeschwächt wurde. Das französische Kolonialsystem unterschied sich hierin grundsätzlich vom englischen, das den Häuptlingen die entscheidende Rolle in der traditionellen Rechtsprechung zuwies. Wir wollen jetzt die Etappen skizzieren, die die Entwicklung der traditionellen Rechtsprechung in Französisch-Westafrika kennzeichneten⁶.

Vor 1900 lag die zivile Gerichtsbarkeit in den Händen der Häuptlinge, während sich die europäischen Kolonialbeamten die Strafgerichtsbarkeit vorbehielten. Die französische Kolonialverwaltung war allerdings nicht in der Lage, die Strafgerichtsbarkeit effektiv zu kontrollieren, da ihr ein Ermittlungsstab fehlte⁷.

1902 wurde daher eine Reform durchgeführt, die den Häuptlingen auch die strafrechtliche Kompetenz gab. Aber schon nach einem Jahr wurde dies wieder aufgegeben. Offiziell wurde dies damit begründet, daß die Häuptlinge ihre Macht mißbrauchen. Vermutlich waren aber politische Gründe dabei mindestens ebenso wichtig. Die Kontrolle der Strafgerichtsbarkeit und des damit verbundenen Polizeistabes verstärkte die Macht der Häuptlinge über die Bevölkerung und stellte daher eine politische Bedrohung für die französischen Kolonialherren dar.

1903 wurde daher die Rechtsprechung erneut reformiert und den Häuptlingen die Strafgewalt weitgehend entzogen. Das Gerichtswesen war jetzt folgendermaßen aufgebaut: Die niedrigste Stufe bildete das Dorfgericht (*tribunal de village*), das vom Dorfhäuptling geleitet wurde. In zivilrechtlichen Fällen hatte er reine Schlichtungsfunktion. Bei Übertretungen konnte er kleine Geldstrafen und Gefängnisstrafen bis zu fünf Tagen aussprechen. Darüber stand das Provinzgericht (*tribunal de province*), in dem der Provinzhäuptling und zwei einheimische Honoratioren Recht sprachen. Hier wurden alle zivilrechtlichen Fälle und strafrechtliche Vergehen verhandelt. Darüber stand das Distriktgericht (*tribunal de cercle*), das von dem französischen Distriktkommandanten geleitet wurde. Das Distriktgericht war Berufungsinstanz für das Provinzgericht und verhandelte außerdem Verbrechen in erster Instanz. Der Distriktkommandant konnte alle Strafen (also auch lebenslänglich Gefängnis und Todesstrafe) verhängen.

1912 erfolgte eine erneute Reorganisation, die eine weitere Machteinbuße für die Häuptlinge mit sich brachte. Die Dorfhäuptlinge verloren ihre strafrechtliche Kompetenz vollständig. Den Provinzgerichten wurde als Sekretär ein französischer Kolonialbeamter zugewiesen, der häufig die faktische Leitung des Gerichts innehatte.

Eine weitere Reform im Jahre 1924 sollte sich als beständiger erweisen. Die dabei geschaffenen Strukturen wurden für den Zivilprozeß bis zum Ende der Kolonialzeit, teilweise auch darüber hinaus, beibehalten. Dabei verloren die Häuptlinge

⁶ Labouret, H.: *A la recherche d'une politique indigène dans l'ouest africain*, in: *Afrique française* 1931, S. 601 f.

⁷ Buell, R. L.: *The Native Problem in Africa*, New York 1928, Bd. 1, S. 1005.

ihre Sanktionskompetenzen vollständig und behielten nur eine unverbindliche Schlichtungsfunktion. Die Basis der Eingeborenenjustiz bildete jetzt das „tribunal de 1er degré“, das von einem Kolonialbeamten, dem Subdivisionschef, geleitet wurde. Stimmberchtigt waren aber auch zwei einheimische Beisitzer. Das vom Distriktkommandanten geleitete „tribunal de 2e degré“ behielt etwa die gleichen Kompetenzen wie das frühere tribunal de cercle. Erst im Krieg, als sich ein besonderer Mangel an Kolonialbeamten abzeichnete, erhielten die Häuptlinge wieder eine beschränkte Sanktionskompetenz. 1944 wurden tribunaux indigènes coutumiers geschaffen, die von einem Afrikaner geleitet wurden und ähnliche Kompetenzen wie die tribunaux de 1er degré besaßen.

1946 erfolgte eine einschneidende Reform des Strafrechts. Nachdem schon 1944 ein Code Pénal Indigène eingeführt worden war, galt ab 1946 für alle der Code Pénal Français. Wichtiger noch war die Tatsache, daß den Kolonialbeamten die Strafgerichtsbarkeit entzogen wurde. Straftaten wurden fortan von einer nach französischem Vorbild aufgebauten Justiz abgeurteilt. Im Bereich des Strafrechts wurde damit das duale System durch ein einheitliches Strafrechtssystem ersetzt.

Wir müssen jetzt noch eine für das französische Kolonialsystem sehr wichtige Institution erwähnen, die bis 1945 bestand: das „Indigénat“. Das Indigénats-System erlaubte es Kolonialbeamten, Ungehorsam gegen die Kolonialmacht ohne jedes Verfahren mit Geld und Gefängnisstrafen (bis zu 14 Tagen) zu bestrafen. In der Fassung von 1925 gehörten dazu unter anderem folgende Verstöße:

Nichterfüllung der Steuer- und Prästationspflicht; Nichterfüllung administrativer Maßnahmen, die die Subsistenz der Bevölkerung sichern sollten (dazu gehörte vor allem die Zwangseinrichtung von Reservespeichern für Grundnahrungsmittel); Weigerung, einer Konvokation Folge zu leisten; unzureichende und falsche Auskünfte gegenüber der Verwaltung (dies bezog sich insbesondere auf Volks- und Viehzählungen für das Steuerregister); Weigerung, französisches Geld als Zahlungsmittel zu akzeptieren; Unterkunftsgewährung für von der Polizei gesuchte Personen; Handlungen, die die öffentliche Ruhe gefährden oder den Respekt vor der französischen Autorität abschwächen; unerlaubter Besitz von Feuerwaffen.

Die diversen Reformen lassen sich weitgehend interpretieren als das Ergebnis politischer Auseinandersetzungen darüber, wer das Rechtssystem kontrollieren und damit Einfluß auf die Bevölkerung nehmen kann. Die Reformen bis 1924 bedeuten eine sukzessive Entmachtung der Häuptlinge. Zu Beginn des Jahrhunderts wagte man zunächst nicht, sie völlig zu entmachten, weil man politische Unruhen befürchtete⁸. Seit dem 1. Weltkrieg entfremden sich die Häuptlinge immer mehr der Bevölkerung. Sie haben keine unabhängige Machtbasis mehr, und man kann sie daher leicht entmachten. Zwischen den Kriegen zeichnet sich dann allerdings eine neue Entwicklung ab. Während sich die Häuptlinge den Franzosen gegenüber als loyal erweisen, stellt immer mehr die aus dem französischen Schulsystem hervorgegangene neue afrikanische Elite eine Bedrohung für das Kolonialsystem dar. Man ist jetzt daher eher wieder bereit, die Häuptlinge zu unterstützen⁹.

Unbestreitbar haben die Reformen vor allem dem Subdivisionschef und dem Distriktkommandanten eine enorme Machtfülle beschert. Die Kontrolle der Gerichtsbarkeit, die Sanktionsbefugnisse, die bis zur Verhängung der Todesstrafe reichen, die Institution des Indigénats geben ihnen in ihren Territorien zusammen mit ihren anderen Befugnissen die Stellung von weitgehend absoluten Herrschern.

⁸ Labouret, H.: op. cit., S. 601.

⁹ Lombard, J.: Autorités traditionnelles et pouvoirs européens en Afrique noire, Paris 1967.

Gegen diese Machtfülle, die eine wichtige Stütze für das Kolonialsystem darstellt, opponieren schon vor dem 1. Weltkrieg die Afrikaner im Conseil Colonial. Sie plädieren für eine Gewaltentrennung nach europäischem Vorbild, um die Macht der Verwaltung einzuschränken¹⁰.

Alle diese Versuche blieben aber bis zum Ende des 2. Weltkriegs erfolglos. Erst danach gelingt es den politisch aktiven Afrikanern Schritt für Schritt, die Macht der Kolonialverwaltung auf dem Lande zu brechen. Der erste Schritt war die Aufhebung des Indigénats (1945), für die sich die afrikanischen Politiker im französischen Parlament besonders intensiv eingesetzt hatten. Ebenso wichtig war die Einführung des Code Pénal Français in Westafrika. Strafrechtliche Fälle wurden nun vor nach französischem Vorbild aufgebauten Gerichten verhandelt, die von einem professionellen Richter geleitet wurden. Mit diesen beiden Reformen waren den Kolonialbeamten die strafrechtlichen Sanktionsbefugnisse entzogen, und ihre Machtstellung auf dem Land wurde so stark eingeschränkt.

Der nächste Schritt war die Abtrennung auch der zivilen Gerichtsbarkeit von der Verwaltung. Die Forderung nach einer völligen Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung blieb eine ständige Forderung der afrikanischen Politiker. Schon 1948 akzeptierte das Überseeministerium prinzipiell die Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Aber der Widerstand der Kolonialverwaltung war außerordentlich stark, und es gelang ihr bis zum Ende der Kolonialzeit, die zivile Gerichtsbarkeit in ihren Händen zu behalten¹¹.

Was wir bisher beschrieben haben, ist die formale Struktur der Rechtsprechungsinstanzen. Wie wir jetzt zeigen werden, wich aber die faktische Kontrolle der Rechtsprechung wesentlich von dieser Struktur ab. Offiziell waren die Häuptlinge nach der Reform von 1924 weitgehend von der Rechtsprechung ausgeschlossen. Aufmerksame Beobachter haben aber schon früh aufgrund der publizierten Urteilsstatistiken geschlossen, daß nur ein geringer Teil der Fälle die offiziellen Gerichte erreichte¹². Ein quantitativer Vergleich der Urteile in Französisch-Westafrika und im britischen Nigeria ist dafür aufschlußreich:

Tabelle 1: Urteile in FWA (tribunaux 1er, 2e degré) und in Nigeria (native courts) im Jahre 1934¹³.

	Zahl der Urteile insgesamt	davon strafrechtliche Urteile	Gesamtbevölkerung (in Mill.)
FWA	26 000	17 000	14,5
Nigeria	370 000	117 000	19

Diese Zahlen zeigen deutlich, daß in Französisch-Westafrika nur ein Bruchteil der Rechtsfälle vor die zuständigen Gerichte kam. Bei einer Bevölkerungszahl, die um ein Drittel über der Französisch-Westafrikas lag, kamen in Nigeria 24mal soviel Zivilfälle und siebenmal soviel Straffälle vor Gericht wie in Französisch-Westafrika.

10 Buell, R. L.: op. cit., S. 1014.

11 Thompson, V./Adloff, R.: French West Africa, London 1958, S. 219—226.

12 Buell, R. L.: op. cit., S. 1007.

Hailey, Lord: An African Survey, Oxford 1938, S. 291.

13 Hailey, Lord: op. cit., S. 291.

Da nichts dafür spricht, daß die Bevölkerung Nigerias wesentlich streitlustiger als die Französisch-Westafrikas war, muß man aus diesen Zahlen schließen, daß die Zivilgerichtsbarkeit während der Kolonialzeit fast völlig in den Händen der Häuptlinge verblieb. Offensichtlich haben die Häuptlinge auch einen großen Teil der Straffälle mit oder ohne Duldung der Kolonialmacht an sich gezogen. So verfügten z. B. in einem von uns untersuchten Gebiet in Niger die Kantonshäuptlinge bis in die 30er Jahre über eigene Gefängnisse.

Der Vergleich mit Nigeria bezieht sich nur auf das Jahr 1934. Leider haben wir keine Vergleichsmöglichkeiten für die gesamte Kolonialzeit, wir können nur die Urteilsstatistik für Französisch-Westafrika allein verfolgen. Zunächst wenden wir uns den zivilrechtlichen Fällen zu.

Tabelle 2: Zivilrechtliche Urteile in Französisch-Westafrika im Jahre 1910¹⁴.

	Zivilrechtliche Urteile in ganz FWA	n	Senegal allein von ganz FWA %
tribunaux de province	6189	2101	34 %
tribunaux de cercle	274	119	43 %

1910, als noch das Gerichtssystem von 1903 in Geltung war, wurden fast alle zivilrechtlichen Fälle von den nur mit Einheimischen (vor allem Häuptlingen) besetzten tribunaux de province entschieden; nur in 4 % der Fälle (n = 274) gab es eine Berufung vor den von französischen Distriktkommandanten geleiteten tribunaux de cercle. Die geringe Gesamtzahl aller Urteile zeigt aber, daß die offiziellen Gerichte nur wenig in Anspruch genommen wurden. Dies gilt besonders für die um die Jahrhundertwende eroberten Gebiete. Die alte Kolonie Senegal stellt zwar nur 11 % der Einwohner FWA's, doch werden dort 1/3 aller Urteile der tribunaux de province und fast die Hälfte der Urteile der tribunaux de cercle gefällt.

Tabelle 3: Zivilrechtliche Verfahren in Französisch-Westafrika im Jahre 1935¹⁵.

	Beschlüsse in nichtstreitigen Verfahren	Urteile in Streitfällen	Gesamtzahl
	Schlichtung		
tribunaux de 1er degré	3563	6190	3383
tribunaux de 2e degré			13 136
			253

Seit 1924 werden die offiziellen Gerichte von französischen Kolonialbeamten geleitet. Der Zuständigkeitsbereich der tribunaux de 1er degré entspricht etwa dem der früheren tribunaux de province. Die tribunaux de 2e degré sind nicht anders als die früheren tribunaux de cercle. Ein genauer Vergleich der Urteilsstatistik von 1910 und 1935 ist nicht möglich, doch zeigt die geringe Zahl der Urteile in Streitfällen, daß die Reichweite der offiziellen Gerichtsbarkeit sich gegenüber 1910

14 Gouvernement Général de l'AOF: Statistiques Générales 1910, Goreé 1911, S. 100 ff.

15 Gouvernement Général de l'AOF; Annuaire statistique 1933—34, Paris 1936, S. 36.

eher verringert hatte. Die höhere Gesamtzahl ist vor allem der ständig wachsenden Zahl von Beschlüssen in nichtstreitigen Fällen (vor allem Eintragungen ins Standesregister) zuzuschreiben.

Tabelle 4: Zivilrechtliche Verfahren in FWA 1949 und 1954¹⁶.

		Schlichtung	Beschlüsse in nichtstreitigen Verfahren	Urteile in Streitfällen	Gesamtzahl
tribunaux	1949	6 249	49 314	5 378	60 941
de 1er degré	1954	12 488	128 596	12 036	153 120
tribunaux	1949				808
de 2e degré	1954				1 182

In der Nachkriegszeit ist vor allem ein sprunghaftes Ansteigen der für unsere Fragestellung uninteressanten nichtstreitigen Verfahren festzustellen. Aber auch die Zahl der Schlichtungen und Urteile in Streitfällen verdoppelt sich etwa gegenüber 1935. Eine weitere Verdoppelung ist zwischen 1949 und 1954 zu beobachten. Im Vergleich zu den in Nigeria von den native courts verhandelten Fällen (siehe Tabelle 1) sind die Zahlen aber immer noch sehr gering. Die Reichweite der zivilen Gerichtsbarkeit bleibt während der ganzen Kolonialzeit außerordentlich beschränkt.

Der zahlenmäßige Vergleich der strafrechtlichen Urteile in Französisch-Westafrika und Nigeria (Tabelle 1) zeigt, daß auch im Strafrecht die offizielle Gerichtsbarkeit nur einen geringen Teil der Fälle erfaßte. Bei dem statistischen Vergleich ist allerdings zu berücksichtigen, daß ein Teil der Tatbestände, die normalerweise unter das Strafrecht fallen, ohne Verfahren unter dem Indigénatssystem abgewickelt wurden. Die Kolonialbeamten hatten damit ein wirksames Sanktionsmittel zur Hand, das kaum kontrollierbar war. Eine Analyse der Zahl und Struktur der Indigénatsfälle wäre außerordentlich aufschlußreich für die Haltung der Bevölkerung gegenüber der Kolonialverwaltung, doch sind dazu nie zusammenfassende Statistiken publiziert worden. Buell bringt einige Zahlenangaben für Obervolta:

Tabelle 5: Strafen unter dem Indigénat in Obervolta 1924—1925¹⁷.

Jahr	Zahl der Geldstrafen	Zahl der Gefängnisstrafen
1924	1000	2400
1925	2900	4200

¹⁶ Gouvernement Général de l'AOF; Annuaire statistique 1950 à 54, Paris 1956, S. 126.
¹⁷ Buell, R. L.: op. cit., S. 1019.

Weitere Angaben finden sich bei Cohen:

Tabelle 6: Strafen unter dem Indigénat im Sudan 1931—1935¹⁸.

Jahr	Zahl der Bestrafungen	Bestrafungen pro 1000 Einwohner
1931	5165	1,8
1932	5023	1,7
1933	5505	1,2
1934	5138	1,4
1935	3023	0,8

Die beiden Tabellen zeigen, daß die Bestrafungen von Jahr zu Jahr stark schwanken, abhängig von der jeweiligen politischen Situation und den Richtlinien der Gouverneure. Schon 1913 charakterisiert Generalgouverneur Ponty in einem Runderlaß das Indigénat als „régime exceptionel“ und spricht sich für die sukzessive Aufhebung aus. Doch erst 1945 wird es unter dem Druck afrikanischer Parlamentarier aufgehoben, da die Kolonialverwaltung vorher nicht bereit war, auf dieses leicht einsetzbare Disziplinarmittel zu verzichten.

Tabelle 7: Strafen unter dem Indigénat und vor Gericht im Sudan (1933—1935)¹⁹

Jahr	Strafen unter Indigénat	Strafurteile vor tribunaux de 1er und 2e degré
1933	5505	1351
1934	5138	2512
1935	3023	2815

Wie Tabelle 7 zeigt, war die Zahl der Indigénatsfälle höher als die der vor Gericht ausgesprochenen Strafen. Es ist aber eine allmähliche Verschiebung zugunsten der Gerichte zu beobachten. Nach und nach wurde eine Reihe von Delikten aus dem Indigénat ausgeklammert und den Gerichten zugeordnet. Diese Kompetenzverschiebung blieb im übrigen von geringer Bedeutung, da die Entscheidung in beiden Fällen beim Subdivisionschef lag.

Die große Zahl der Indigénatsfälle zeigt das primäre Interesse der Kolonialverwaltung an politischer Loyalität und Sicherung seiner ökonomischen Ansprüche. Weigerung, Steuern zu zahlen oder die Präsentationspflichten zu erfüllen, falsche Angaben bei Steuerzählungen, unerlaubter Waffenbesitz, Weigerung, einer Konvokation Folge zu leisten, waren die typischen Indigénatsdelikte.

Soweit ihre fundamentalen Interessen nicht berührt waren, gab die französische Kolonialverwaltung Rechtsprechungskompetenzen (ohne Sanktionskompetenz) bereitwillig an die H  auptlinge ab. Für die Subdivisionschefs und Distriktkommandanten ist die Rechtsprechung nur eine unter vielen Amtspflichten. Die zweihundert Fälle, die ein Subdivisionschef j  hrlich zu verhandeln hat²⁰, belasten ihn stark. Fak-

¹⁸ Cohen, W. B.: *Rulers of Empire: the French Colonial Service in Africa*, Stanford 1971, S. 119.

¹⁹ Cohen, W. B.: op. cit., S. 119.

Gouvernement G  n  ral de l'AOF; *Annuaire statistique 1933—34*, S. 36.

Gouvernement G  n  ral: *Annuaire statistique 1934—36*, Paris 1937, S. 36.

²⁰ Labouret, H.: op. cit., S. 604.

tisch setzt sich daher die Tendenz durch, die Verhandlung vor dem Häuptling obligatorisch zu machen²¹. Die europäischen Kolonialbeamten akzeptieren dann nur solche Fälle, die vor dem Häuptlingsgericht erfolglos verhandelt wurden. Ein weiterer Grund für die Verschiebung zugunsten der Häuptlinge ist in deren Interessen zu suchen. Sowohl aus Gründen allgemeiner Autorität wie auch aus finanziellen Erwägungen sind die Häuptlinge außerordentlich daran interessiert, einen möglichst großen Teil der Rechtsprechung an sich zu ziehen.

Die Häuptlinge sind allerdings nicht die einzigen, die außerhalb der Gerichte Rechtsprechungsfunktionen ausüben. Lokale Parteiführer und ehemalige, in ihr Dorf zurückgekehrte Soldaten machen ihnen häufig die Rechtsprechungskompetenz streitig. Selbst eine offiziöse Darstellung des Rechtssystems in Französisch-Afrika kann nicht umhin, in einer Fußnote auf diese illegalen Praktiken hinzuweisen und die Ohnmacht der Kolonialverwaltung ihnen gegenüber zu konstatieren²².

Bleibt schon weitgehend im dunkeln, wer die Rechtsprechung während der Kolonialzeit faktisch kontrolliert, so wissen wir noch weniger über den Prozeß der Rechtsfindung. Offiziell lag der Rechtsfindung die „coutume“ des jeweiligen Stammes zugrunde, doch bleibt die Frage offen, wieweit sich die offizielle Rechtsprechung tatsächlich daran orientieren konnte. Das traditionale Recht ist in der Regel nicht kodifiziert, sondern wird mündlich tradiert (mit Ausnahme des islamischen Rechts). Es ist von Stamm zu Stamm sehr verschieden und außerdem Wandlungsprozessen unterworfen.

Zu diesen Schwierigkeiten kommen dann noch die spezifischen Probleme, die sich für einen Europäer stellen, der als Richter für traditionales Recht vorgesehen ist. Er ist völlig fremd in dieser Gesellschaft und kennt die Normen noch nicht einmal aus der Laienerfahrung. Er kennt die Sprache nicht, in der der Prozeß geführt wird, und ist bei allen Aussagen auf Gedeih und Verderb dem Dolmetscher ausgeliefert. Er wechselt jährlich die Stelle, so daß er auch nicht die Chance hat, im Laufe der Zeit einiges Wissen über die lokale Situation zu akkumulieren. Verschiedene Hilfsmittel sollten nun dem Kolonialbeamten bei der Rechtsfindung helfen. Vorgeschriften sind zwei Beisitzer (assesseurs), die sich durch besonders qualifizierte Kenntnisse des lokalen Rechts ausweisen sollen. Faktisch aber handelt es sich um politische Positionen, bei deren Besetzung es vor allem auf Loyalität ankommt. Entweder gelingt es dem Häuptling, ihm ergebene Leute durchzubringen²³, oder die Franzosen finden ihnen gegenüber loyal eingestellte Personen²⁴. Unter diesen Voraussetzungen kann man weder unbedingt mit der fachlichen Kompetenz noch mit der Unbestechlichkeit der Beisitzer rechnen.

Verschiedentlich wurde versucht, das traditionale Recht zu kodifizieren. Schon vor dem Ersten Weltkrieg wurden dahingehend Versuche unternommen, die aber zu keinen befriedigenden Ergebnissen führten²⁵. In den 30er Jahren wurde die Sache erneut angepackt und 1939 wurden die „Coutumes juridiques de l'AOF“²⁶ publiziert. Sie erwiesen sich aber als unbrauchbar, da sie sowohl in geographischer wie sachlicher Hinsicht unvollständig waren und außerdem durch die Anwendung römischer Rechtsbegriffe die lokalen Rechtssysteme weitgehend deformierten. Dies

21 Labouret, H.: *La justice indigène en AOF et les coutumes*, in: *Afrique française* 1935, S. 412.
22 La Documentation Française: *L'organisation judiciaire en AOF, en AEF, au Togo, Cameroun*, No. 1947, Paris 1954.

23 Buell, R. L.: *op. cit.*, S. 1008.

24 Labouret, H.: *A la recherche . . .*, S. 602.

25 Labouret, H.: *op. cit.*, S. 637.

26 Gouvernement Général de l'AOF: *Coutumes juridiques de l'AOF*, 3. Bde, Paris 1939.

war ein generelles Problem der Rechtsprechung, da die Verwaltungsbeamten dem römischen Rechtsdenken verhaftet waren und die Probleme nur innerhalb dieses Rahmens analysieren konnten²⁷.

Bis zur Einführung des *Code Pénal Français* (1946) sollte der Theorie nach auch die Strafrechtsprechung nach einheimischen Normen erfolgen. Dabei stellten sich nicht nur delikate Probleme bei den Delikten (z. B. Hexerei), sondern vor allem auch bei den Strafen. Gefängnisstrafen, die dabei am häufigsten verhängt wurden, sind nämlich in den afrikanischen Gesellschaften weitgehend unbekannt. Hier konnte also von traditionellen Normen keine Rede sein, und das Strafmaß blieb daher der Willkür des jeweiligen Kolonialbeamten überlassen²⁸.

Trotz der erwähnten Schwierigkeiten war zumindest die zivile Rechtsprechung vermutlich den lokalen Verhältnissen angepaßt. Dies zeigt sich an der großen Zahl der Fälle, die durch Schlichtung geregelt wurden. Seit 1924 mußte jedes Verfahren vor den *tribunaux de 1er und 2e degré* mit einem Schlichtungsversuch eingeleitet werden. Die Schlichtung hatte Vertragscharakter und band daher die Parteien. Wie aus den Tabellen 3 und 4 hervorgeht, wurden die meisten Streitfälle durch Schlichtung geregelt.

Französische Juristen mystifizierten dieses Phänomen und führten es auf eine spezifisch „afrikanische Mentalität“ zurück²⁹. In Wirklichkeit ist die große Bedeutung der Schlichtung darin begründet, daß Urteile gegen den Beklagten kaum durchgesetzt werden können. Finanzielle Ansprüche (z. B. Rückzahlung des Brautpreises oder von Schulden) lassen sich auch durch Sanktionsdrohungen nicht durchsetzen, da die Masse der Bevölkerung zu arm ist. Hierdurch erklärt sich auch, warum Rechtsprechungsfunktionen so diffus verteilt und nicht an die Kontrolle von Sanktionsmitteln geknüpft sind. Da sich zivile Rechtsansprüche sowieso nicht mit Gewalt durchsetzen lassen, kommt der Schlichtung zentrale Bedeutung zu. Eine erfolgreiche Schlichtung hängt aber stark von der persönlichen Autorität der vermittelnden Instanz ab. Diese Autorität kommt keineswegs nur Instanzen zu, die formal mit Rechtsprechungskompetenzen ausgestattet sind. Auch ehemalige Soldaten, lokale Parteiführer und andere Honoratioren können persönliche Autorität bei der Bevölkerung besitzen und daher eine wichtige Rolle bei der Regelung von Streitfällen spielen.

III

Seit der Unabhängigkeit wird in allen frankophonen afrikanischen Ländern eine stärkere Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit angestrebt. Überall wird das System ordentlicher Gerichte nach französischem Vorbild generalisiert und ihre Zuständigkeit auch auf das traditionale Recht ausgedehnt. Dabei bleibt allerdings offen, wieweit diese Gerichte die Rechtsprechung auch faktisch zu monopolisieren vermögen. Im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten größeren Forschungsprojektes über die Hausa in Niger haben wir diese Frage im Arrondissement Maradi untersucht.

Maradi ist der Sitz eines der drei „*tribunaux de 1ère instance*“ in Niger. Dort werden zivilrechtliche Fälle mit einem Streitwert über 100 000 Fr CFA³⁰ verhandelt

27 Labouret, H.: op. cit., S. 638.

28 Buell, R. L.: op. cit., S. 1011.

29 La Documentation Française: op. cit., S. 21.

Chabas, J.: La justice indigène en AOF, in: Annales Africaines 1954, S. 120—129.

30 100 Fr CFA entsprechen etwa 1,30 DM.

und strafrechtliche Verstöße. Für das gesamte zivile Gewohnheitsrecht und andere Fälle mit einem Streitwert unter 100 000 Fr CFA ist die „justice de paix“ zuständig. Der Präsident des tribunal de 1ère instance und der Friedensrichter haben eine juristische Ausbildung. Bei gewohnheitsrechtlichen Fällen sind dem Friedensrichter zwei lokale Honoratioren als Beisitzer zugeordnet.

Die Verwaltung des Arrondissements wird von einem „sous-préfet“ geleitet. Das Arrondissement ist weiter unterteilt in 2 Verwaltungsposten und 10 Kantone. Die „chefs de poste“ sind geschulte Verwaltungsfachleute, die „chefs de canton“ traditionelle Häuptlinge. Allen Verwaltungsinstanzen sind im Rahmen des traditionalen Rechts schlichtende Funktionen zugewiesen. Die Schlichtungen durch chef de poste und sous-préfet werden schriftlich festgehalten und sind für die Parteien bindend, während die Kantonshäuptlinge keine bindende Schlichtung durchführen können. Sous-préfet und chef de poste üben als „officiers de police judiciaire“ polizeiliche Ermittlungsfunktionen aus. Sie können in dieser Eigenschaft Personen bis zu 48 Stunden festhalten, bevor die Justiz eingeschaltet wird. Bei allen Ermittlungen ist die Justiz auf die Unterstützung der „garde républicaine“, der „police“ und der „gendarmerie“ angewiesen, die ihr aber nicht unterstehen. Zu jedem Verwaltungsposten und jeder sous-préfecture gehören einige gardes républicains, die Polizeifunktionen wahrnehmen. In großen Städten übt die dem Bürgermeister unterstehende police die gleiche Funktion aus. Die gendarmerie ist eine kasernierte Militäreinheit und untersteht dem Verteidigungsminister. Sous-préfet, chef de poste und der Präsident des tribunal de 1ère instance können für strafrechtliche Ermittlungen ihre Mithilfe beanspruchen, doch sind sie der gendarmerie gegenüber nicht weisungsbefugt.

Bei politischen Delikten bleibt der gewöhnliche Rechtsweg weitgehend ausgeschaltet. Gegen Personen, die die öffentliche Ordnung stören, können als rein administrative Maßnahme, ohne Einschaltung der Justiz, lokale Aufenthaltsverbote bis zu einigen Monaten verhängt werden. Bei Delikten gegen die Staatssicherheit schreiten préfet und sous-préfet direkt ein. Sie können Verdächtige in Haft halten, bis der Fall vor dem Gerichtshof für Staatssicherheit (cour de sûreté de l'Etat) verhandelt wird.

Wir wollen jetzt feststellen, wo faktisch die Mehrzahl der zivilen Streitfälle entschieden wird. 1969 werden beim Friedensgericht (justice de paix) 520 Klagen eingereicht. 84 % der Kläger stammen aus der Stadt Maradi, in der das Friedensgericht seinen Sitz hat. Die Reichweite des einzigen für das traditionale Recht zuständigen Gerichtes innerhalb des Arrondissements (Fläche: 6000 qkm; Einwohner: 216 000) geht also kaum über die Arrondissementshauptstadt (26 000 Einwohner) hinaus.

Tibiri, Sitz eines der beiden Verwaltungsposten des Arrondissements, auf denen Streitfälle durch verbindliche Schlichtungen geregelt werden können, verzeichnet im selben Jahr 960 Fälle, die allerdings auch administrative Konvokationen einschließen. Eine Analyse von 50 Scheidungsfällen zeigt, daß 20 der Kläger aus Tibiri, dem Sitz des Postens, kommen, weitere 25 aus Dörfern, die nicht mehr als 10 km vom Verwaltungsposten entfernt sind. Nur 5 kommen aus dem übrigen Einzugsbereich des Postens, der teilweise einen Radius von über 50 km hat.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, daß auch die Verwaltungsposten nur Fälle aus der unmittelbaren Umgebung verhandeln. Leider führen die 10 Kantonshäuptlinge keine Statistik über ihre Fälle, doch kann man mit Sicherheit annehmen, daß der größte Teil aller vor Instanzen verhandelten Zivilrechtsfälle auch heute

noch in ihren Händen liegt. Für die Bevölkerung ist die geographische Nähe dabei der entscheidende Gesichtspunkt, für die Kantonshäuptlinge die Sicherung ihrer Autorität und finanzielle Erwägungen. Der Häuptling erhält (ohne rechtlichen Anspruch) 500—1000 Fr CFA vom Kläger, der Polizist des Häuptlings, der die Konvokation überbringt, 200—500 Fr (je nach Entfernung).

Zahlreich sind auch die Fälle, die durch Vertreter des Häuptlings, durch gardes républicains, durch ehemalige Soldaten und lokale Parteichefs geregelt werden. Genaue Zahlen existieren darüber nicht, doch sind die ständigen Kampagnen der Verwaltung gegen diese illegalen Schlichtungsinstanzen ein sicherer Indikator für deren Verbreitung. An alle lokalen Honoratioren werden Streitfälle herangetragen, und diese sind sowohl aus finanziellen wie Prestigegründen interessiert, Schlichtungsfunktionen zu übernehmen.

Obwohl für strafrechtliche Delikte nur ein ordentliches Gericht (das tribunal de 1ère instance) zuständig ist, wird auch dieses Prinzip in der Praxis weitgehend durchlöchert. Dabei ist ein verstecktes Wiederaufleben des Indigénat zu beobachten. Wir haben schon beschrieben, wie die ordentliche Gerichtsbarkeit bei politischen Delikten ausgeschaltet wird. Der sous-préfet kann bei Störung der öffentlichen Ordnung Aufenthaltsverbote (auch für Ortsansässige) erlassen. Außerdem nützt er seine Polizeikompetenz, verdächtige Personen 48 Stunden festhalten zu dürfen, häufig als politisches und administratives Sanktionsmittel aus. Im Prinzip müßte er dabei den Staatsanwalt verständigen, meist tut er dies aber nicht.

Der häufigste Fall eines strafrechtlichen Vergehens, das Nichtbezahlen der Kopfsteuer, kommt nur selten vor Gericht. Die Polizisten (gardes républicains) des zuständigen Verwaltungspostens reiten in das Dorf, fesseln und schlagen den Bauern, der die Steuern nicht bezahlt hat, bis seine Verwandten das Geld beibringen. Gegebenenfalls wird er auch zu Zwangsarbeit rekrutiert oder die für den Unterhalt seiner Familie lebenswichtige Hirse zwangsweise verkauft.

Prinzipiell gilt, daß die Justiz nicht in der Lage ist, die ihr zustehende strafrechtliche Kompetenz voll wahrzunehmen, da sie über keinen eigenen Ermittlungsapparat verfügt. Die mit Ermittlungsfunktionen beauftragten garde républicain und gendarmerie unterstehen der Verwaltung bzw. dem Verteidigungsministerium. Die Justiz kann sie zwar um Hilfe bitten, doch ist sie ihnen gegenüber nicht weisungsbeifugt. Dadurch bleibt es weitgehend im Ermessen der Polizisten und ihrer Vorgesetzten, welche strafrechtlichen Fälle vor Gericht kommen, welche von ihnen selbst geregelt und welche überhaupt nicht verfolgt werden. Die Selektion der Fälle, die vor Gericht gebracht werden, ist wiederum stark am fiskalischen Interesse des Staates orientiert. Die Verwaltungsbeamten weisen auf allen Tourneen auf das Verbot des Kartenspiels, privater Lotterien und aufwendiger Einladungen hin. Immer wieder werden Täter vor Gericht gebracht, damit ein Exempel statuiert werden kann. Die Erhaltung der Steuerfähigkeit ist das treibende Motiv dahinter.

Wir haben uns bisher mit der Frage beschäftigt, auf welche Instanzen faktisch die Rechtsprechung verteilt ist. Ebenso wichtig ist aber die Frage, welche Fälle überhaupt von Instanzen geregelt werden. Unter 90 Klagen, die im Januar und Februar 1970 beim Friedensgericht Maradi eingingen, waren 75 Ehestreitigkeiten, das meiste davon Scheidungsklagen. Nach Aussage des chef de poste und des chef de canton in Tibiri ist die Relation bei ihnen ähnlich. Daraus folgt aber keineswegs, daß Scheidungen überwiegend vor diesen Instanzen geregelt werden. Nach (auch in Niger gültigem) islamischem Recht kann der Mann seine Frau ohne Formalitäten verstoßen. Alle diese Fälle kommen daher vor keine Instanz. Die Verstoßung durch

den Mann (répudiation) kommt allerdings selten vor. Bei 59 von uns untersuchten Scheidungen in Tibiri liegt sie nur 14mal vor. Die übrigen 45 Scheidungen gingen von der Frau aus. Aber auch in diesen Fällen, in denen dann das Problem der Rückzahlung des Brautpreises akut wird, wurde nur 16mal eine Instanz (Kantonshäuptling, chef de poste, Friedensrichter) in Anspruch genommen. Obwohl Kantonshäuptling und Verwaltungsposten sich am selben Ort befinden, der Friedensrichter in nur 10 km Entfernung, werden 2/3 der von der Frau ausgehenden Scheidungen ohne Instanz geregelt. Es ist daher anzunehmen, daß in den entfernteren Dörfern dieser Prozentsatz noch sehr viel höher liegt.

Von den obenerwähnten 90 ans Friedensgericht eingereichten Klagen betreffen 11 Ansprüche aus Schuldverhältnissen. Der Anteil liegt beim Verwaltungsposten und Kantonshäuptling nach deren Auskunft noch wesentlich niedriger. Dies ist insofern erstaunlich, als fast jeder Bauer jährlich Schuldverpflichtungen eingeht: er nimmt bei Kaufleuten, reichen Bauern oder reichen Frauen Kredite für Saatgut und Familienechte (Heirat, Geburt) auf. Die Bauern sind häufig nicht in der Lage, diese Kredite zurückzubezahlen, doch nimmt der Gläubiger in diesen Fällen fast nie eine Instanz in Anspruch. Er versucht sich eher von vornherein abzusichern, indem er das Geld nur gegen Pfand (Felder, Haus) verleiht. Nicht selten holt er sich seinen Anteil mit Gewalt zurück. So beobachteten wir einen Fall, wo der Gläubiger dem Schuldner dessen Pferd wegnahm, obwohl der Wert des Pferdes etwa doppelt so hoch wie die Schuld war. In einem anderen Fall behielt ein Dorfhäuptling die Steuergelder einiger Bauern ein, da sie ihm die Saatgutkredite nicht zurückgezahlt hatten.

Auf ihren Tourneen weisen die Verwaltungsbeamten immer wieder darauf hin, daß die Konflikte zwischen Nomaden und Bauern (bezüglich Weiderechten) vor staatlichen Instanzen geregelt werden müssen und nicht mit Gewalt ausgetragen werden dürfen. Wie stark die Selbsthilfe hier noch im Bewußtsein verankert ist, zeigte sich auf einer öffentlichen Versammlung, auf der das Problem der Weiderechte vom sous-préfet angeschnitten wurde. Ein Bauer machte den Vorschlag, der Staat solle sie 14 Tage mit den Nomaden allein lassen, und das Problem sei geregelt. 1968 brach auch tatsächlich ein bewaffneter Konflikt (mit Schwertern, Pfeil und Bogen) zwischen Bewohnern der Stadt Tibiri und Nomaden aus, bei denen zahlreiche Personen verletzt wurden. 45 Bewohner Tibiris wurden daraufhin für 1 Monat inhaftiert, gegen die Anführer wurden mehrjährige Gefängnisstrafen ausgesprochen, einige erhielten längere Aufenthaltsverbote.

Strafrechtliche Delikte kommen häufig nicht vor die zuständigen Instanzen, weil diese darüber nicht informiert werden. Zwar ist jeder Dorfhäuptling verpflichtet, alle Delikte an die höheren Verwaltungsinstanzen zu melden, doch zieht er es häufig vor, sich sein Schweigen durch ein Bestechungsgeld erkaufen zu lassen (so vor allem im Falle von Ehebruch, Abtreibung, Schmuggel und Körperverletzung). In einem Schulungskurs an der Ecole Nationale d'Administration in Niamey wird daher den künftigen Verwaltungsbeamten empfohlen, in allen Dörfern Spitzel (agents de renseignements) zu unterhalten, die über politische Loyalität und kriminelle Delikte Bericht erstatten sollen.

Wir wollen jetzt zusammenfassend analysieren, welche Funktion die Rechtsprechung für die ländliche Bevölkerung und den Staat hat. Bis heute ist die Solidarität innerhalb der eigenen Verwandtschaftsgruppe so groß, daß interne Streitfälle (z. B. Erbstreitigkeiten) nicht vor Gericht ausgetragen werden. Nur Konflikte mit Fremden (Verwandtschaftsgruppe der Ehefrau, Schuldner, stammesfremde Noma-

den) werden vor staatlichen Instanzen ausgetragen. Dabei taucht aber das Problem auf, daß finanzielle Ansprüche in der Regel nicht durchgesetzt werden können, da der Beklagte über keinen nennenswerten Besitz verfügt. Die Eltern der geschiedenen Frau können den Brautpreis nicht zurückerstatten, da sie das Geld längst ausgegeben haben und über keine anderen Mittel verfügen. Selbst wenn die Rückerstattung im Urteil oder Schlichtungsprotokoll festgelegt ist, kann sie nicht vollstreckt werden. Ein ähnliches Problem stellt sich bei der Zuweisung der Kinder im Scheidungsfall. Nach islamischem Recht werden die Kinder immer dem Vater zugesprochen. Faktisch bleiben die Kinder aber bei dem Elternteil, bei dem sie besser ernährt werden. Die Rechtsprechung bleibt hier völlig wirkungslos, da sich das Urteil nicht vollstrecken lässt. Die Kinder laufen immer wieder zur Mutter, wenn es ihnen bei ihr besser geht, und der Vater versucht daher gar nicht, eine Urteilsvollstreckung zu erzwingen.

Ebenso können Schuldansprüche nicht durchgesetzt werden, da beim Schuldner nichts zu holen ist. Zwar werden Schuldansprüche vor Gericht prinzipiell festgestellt und entsprechende Urteile gefällt, doch könnten sie in den meisten Fällen nur durch den zwangsweisen Verkauf der existenznotwendigen Felder vollstreckt werden, eine Maßnahme, vor der die staatlichen Instanzen zurückschrecken.

Daraus ergeben sich übrigens auch wichtige methodische Konsequenzen für die Analyse des Rechtswesens. Muß die dogmatische Diskussion der Gesetzgebung als völlig unzureichend zurückgewiesen werden, obwohl sich französische Juristen bis heute fast ausschließlich darauf beschränken, so zeigt sich hier, daß auch die Analyse der Rechtsprechung nicht ausreicht. Rechtsprechung und Vollstreckung klaffen häufig so weit auseinander, daß nur das Einbeziehen der letzteren ein realistisches Bild der Wirksamkeit staatlicher Rechtsprechung ergibt.

Da Rechtsansprüche in der Regel nicht durchgesetzt werden können, bleibt die Attraktivität staatlicher Rechtsinstanzen gering. Auch wenn sie mit Sanktionskompetenz ausgestattet sind, üben sie vorwiegend schlichtende Funktionen aus. Dabei müssen sie aber auch mit anderen Instanzen und Privatpersonen konkurrieren. Ihr einziger Vorteil ist dabei, daß den Parteien bei der Inanspruchnahme des Gerichts weniger Kosten entstehen. Neben der Schlichtung hat das Friedensgericht faktisch eine notarielle Funktion. Schuldanspruch oder Scheidung werden beurkundet (ebenso wie Geburt und Heirat in den *jugements supplétifs*), wobei die Regelung von Konfliktfällen offen bleibt.

Für die staatliche Autorität sind im Hinblick auf die Rechtsprechung zwei Gesichtspunkte maßgebend: die Sicherung der politischen Loyalität und die Durchsetzung der eigenen ökonomischen Ansprüche. Die politische Loyalität der Untertanen wird durch Spitzel in den Dörfern überwacht. Handlungen, bisweilen auch nur Äußerungen gegen die staatliche Autorität oder die Einheitspartei, versucht man rechtzeitig zu erfassen und zu bestrafen. Geringfügige Delikte werden von der Verwaltung eigenmächtig sanktioniert (Aufenthaltsverbot, kurze Haftstrafen), für gefährlichere politische Delikte existiert eine spezielle Gerichtsbarkeit.

Die Sicherung des Gewaltmonopols ist ebenfalls politisch motiviert, da damit auch das Risiko politischer Aufsässigkeit verringert wird. Daher richtet sich das besondere Augenmerk der Verwaltung auf die Auseinandersetzungen zwischen Nomaden und Bauern. Aus demselben Grund sind die Spitzel in den Dörfern angewiesen, alle Körperverletzungen zu melden, während man an der Aufdeckung anderer strafrechtlicher Delikte (Ehebruch, Abtreibung) weniger interessiert ist.

Ebenso wichtig ist für den Staat aber die Durchsetzung seiner eigenen ökonomischen Ansprüche gegenüber der Bevölkerung. Das Eintreiben der Steuern wird mit allen Mitteln durchgesetzt: Schläge, Zwangsarbeit, Landverkauf, Verkauf der lebensnotwendigen Hirse sind die typischen Mittel, seltener (da ineffektiver) Gefängnisstrafen.

Andererseits versucht der Staat, die Steuerkraft der Bauern zu erhalten, indem er sie an „unnötigen“ Geldausgaben hindert: Kartenspiel, private Lotterie (die mit der staatlichen Zwangslotterie konkurrieren würde), aufwendige Feste. Aus diesem Grund ist der Staat auch nicht bereit, Schuldansprüche von privaten Gläubigern durch Pfändung von Feldern der Schuldner zu vollstrecken. Die Steuerkraft der Bauern würde dabei gefährdet, möglicherweise entstünden dabei auch politische Unruhen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, daß die Rechtsprechungsinstanzen im wesentlichen schlichtende Funktionen haben und keine Rechtsnormen durchsetzen. Strikt durchgesetzt werden nur die Gesetze, die im staatlichen Interesse liegen. Die Justiz ist dabei weitgehend ausgeschaltet. Die Kontrolle der Polizeikräfte durch Verwaltung und Verteidigungsministerium wird dazu benutzt, die staatlichen Interessen direkt, ohne Einschaltung der Justiz, durchzusetzen oder die Justiz durch Selektion bei der Ermittlung als verlängerten Arm zu benutzen. Eine unabhängige Justiz ist solange nicht möglich, wie ihr die Kontrolle über Ermittlungs- und Sanktionsapparat verwehrt bleibt.

leaves it up to the people themselves to change the land laws at the grass — root level, thus making their own reform, and that this way is hindered by more than one obstacle.

Constitutional Developments in Three Francophone African States 1970

By KURT RABL

The year 1970 has seen far reaching constitutional reforms in three Francophone African states — Upper Volta, Dahomey, and the Congo. Their new constitutions are compared — with regard to the manner in which they were worked out and put into operation, as well as with regard to their structure, aims and results. This comparison reveals striking dissimilarities under the first, but remarkable affinities under the second aspect. In a way, all new statutes are designed to foster the process of "nation-building", which obviously did not progress satisfactorily under the former régimes modelled according to the French constitution of 1958. Now, new forms of constitutional structure emerge. Specifically, it has to be noted that, under every of the new systems, a different type of public servant is designed to play the leading part in the State's life: in Upper Volta, it is the deputy of the National Assembly; in the Congo, it is the member of the Marxist-Leninist Party; in Dahomey, it is the army officer. As to the ultimate goal of the State's political existence, the sources mention African Unity (Upper Volta, Dahomey) or Proletarian Internationalism (Congo). All constitutions stress the necessity of "nation-building" by strictly prohibiting special privileges as well as discrimination with regard to religious and/or ethnic groups. Further, it has to be noted that the new constitutions do not only contain sentences of a regulative, but also of a descriptive character. It needs careful analysis if it has to be ascertained which of these two characteristics is prevalent in a given rule. This, however, does not appear to be a unique quality of these three constitutions, but a general feature of the constitutional law of modern States, but the three constitutions considered provide especially vivid examples in this respect.

The Effectiveness of the Judiciary in the Francophone States of West Africa

By GERD SPITTLER

The poverty among West African peasants excludes, to a large extent, the execution of legal claims. Therefore courts carrying executive power have little influence. The majority of the cases are settled by other authorities or by private persons. The government concentrates its jurisdiction on the protection of political loyalty and the enforcement of its economic claims. It shows little interest in other aspects.

During the colonial period the so-called "justice indigène" in French West Africa was officially in the hands of the French colonial administration. But, in effect, the chiefs continued to control most of the civil jurisdiction, even the penal authority remained partly in their hands. The colonial administration was primarily interested in political stability and the assertion of its economic claims. The so-called "Indigénat", providing that disobedience against the official autho-

rity could be punished without granting the regular legal procedure, served mainly this purpose.

Field-work, done in the Republic of Niger, shows that until now the effectiveness of official jurisdiction is still limited. The majority of civil and criminal cases are not brought to court, but are settled by chiefs, by the administration, or between the two parties involved.

This rather diffuse distribution of jurisdiction shows that to possess executive power is of little value. An independent jurisdiction exists only on paper. In the majority of the cases, the government asserts its claims directly — bypassing all official authority or, at the most, using them as a mere instrument.

Once Again: Constitutional Reform in Turkey 1971

By KURT RABL

In no. 2/1972 of this journal Ernst E. Hirsch has published a translation of the 1971 constitutional reform in Turkey. Commenting upon this reform, he explained that it has been necessary in order to safeguard the democratic and liberal structure of the country's system endangered by tendencies to overthrow the existing order by abusing the liberties it guarantees. This report has been criticized by B. Tibi in no. 4 of the year 1972. This author maintained that the 1971 reform in fact abrogated most of the political rights guaranteed in 1961 in order to prohibit social changes and to shift those into a position of constitutional illegality who are advocating them.

This thesis is challenged and refuted. Concentrating upon but two of the most outstanding examples (arts. 11 und 22 of the constitution in its new form as compared with its original text) it is demonstrated, especially by confronting the new wording with the European Convention for the Protection of Human Rights (to which Turkey is a party) as well as by comparison to the Bonn Basic Law, that this opinion cannot be upheld. In this connection it is pointed out that, according to Turkish as well as German positive constitutional law, any social or economic reform must respect certain basic rules, concepts and values which, in law, are protected by insurmountable barriers. As to Turkey, these are certain political principles laid down by Atatürk (parliamentarism, republicanism, secularism, human rights, rule of law etc.). On the other hand, it must not be overlooked that the practical application of certain liberties has been challenged recently from various quarters inside and outside Turkey, and these grievances have found reverberation also within the Consultative Assembly of the Council of Europe though they have been denied or doubted from the Turkish as well as from other quarters. This discrepancy ought to be solved by an impartial investigation, to be conducted by a special committee nominated by the Assembly, and a motion has already been tabled to this effect. It is to be hoped that the Assembly will soon act accordingly.